

Satzung Chorverband Nordrhein Westfalen e.V.

vom 14.10.2017

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Landesverband der Chöre in Nordrhein-Westfalen, gegründet 1947, ist unter dem Namen Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
2.
Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck

1.
Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. sieht seine Aufgabe in der Verbreitung und Pflege des Singens in Gemeinschaft. Dazu stellt er sich einer breit gefächerten, vokalpädagogisch geprägten Aufgabenstellung, die Menschen jeden Alters zu erfassen sucht. Dabei werden grundlegende Werte des Singens vermittelt, künstlerische Leistungen in oder für Chöre, Sing-, Instrumental- und Tanzgruppen gefördert, sowie Interesse und Verständnis für alle Bereiche der Musik geweckt und vertieft.
2.
Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. erfüllt eine kulturelle und bildungsrelevante Gemeinschaftsaufgabe. Das Leitbild des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist Richtlinie seiner Arbeit. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:
 - 1.1
Vereinigungen, die Interessen von Chören vertreten, insbesondere regionale Chorverbände/Sängerkreise im Land Nordrhein-Westfalen,
 - 1.2
Verband der Sängerejugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.,

1.3

Chöre, die keinem regionalen Chorverband/Sängerkreis angeschlossen sind und das Verfahren gemäß § 4 Ziffer 2 durchlaufen haben,

1.4

sonstige Vereinigungen und Gesellschaften,

1.5

Natürliche Personen und

1.6

Ehrenmitglieder.

2.

Ein Chor, der Mitglied in einem regionalen Chorverband/ Sängerkreis des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist, kann grundsätzlich nicht direktes Mitglied im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. werden. Kann ein Chor, der nicht Mitglied in einem regionalen Chorverband/Sängerkreis ist, schriftlich nachweisen, dass ihm die Aufnahme in einen regionalen Chorverband/Sängerkreis nicht gelungen oder möglich ist oder er ausgeschlossen wurde, so entscheidet der Beirat in einer seiner nächsten Sitzungen über die ausnahmsweise direkte Aufnahme in den ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.

3.

Chöre, die Mitglied in einem regionalen Chorverband/Sängerkreis sind, sind über den jeweiligen regionalen Chorverband/Sängerkreis dem CV NRW angeschlossen und nehmen an allen Leistungen teil. Chöre, die Mitglieder in der Sängerjugend des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen sind, sind über die Sängerjugend dem ChorVerband Nordrhein-Westfalen angeschlossen und nehmen an allen Leistungen teil.

4.

Mit der Aufnahme in eine Vereinigung nach § 4 Ziffer 1.1 oder eines Mitglieds nach § 4 Ziffer 1.3 werden Kinderchöre, Jugendchöre, Kinder- und Jugendchöre, Schulchöre sowie Instrumental- und Tanzgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen, Mitglieder der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.

5.

Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V. Die Mitglieder des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nehmen an den Leistungen des Deutschen Chorverbandes e.V. teil, soweit seine Satzung nichts anderes regelt und die Leistungen ihrem Wesen nach auf die jeweiligen Mitglieder des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (Mitglieder gemäß § 4 Ziffern 1.1-1.3) anwendbar sind. Näheres zum Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen des Deutschen Chorverbandes e.V. und des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. durch seine Mitglieder ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Zur Aufnahme in den ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist ein Antrag in Schriftform oder per Email an die Geschäftsstelle zu richten.

2.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Ziffern 1.1, 1.3 und 1.6 entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums. Die Aufnahme von Chören, die dem Verband nach § 4 Ziffer 1.2 angehören, wird durch die Satzung der Sängerjugend geregelt. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Ziffer 1.4 und 1.5 entscheidet das Präsidium.

3.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Wird der Berufung stattgegeben, so gilt das Mitglied rückwirkend zu Beginn des Monats als aufgenommen, in dem der Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Löschung, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

2.

Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. zum Ende eines Geschäftsjahres mit Halbjahresfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.

Hat ein Mitglied seine Tätigkeit infolge Auflösung oder Löschung aus einem Register endgültig eingestellt, entfernt das Präsidium des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. es nach entsprechender Überprüfung aus der Mitgliederliste.

4.

Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied gemäß § 4 Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.6 der Satzung aus wichtigem Grund aus dem ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des Mitgliedes nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Mitgliedschaft ruht und die angeschlossenen Chöre sind ggfs. von den Leistungen ausgeschlossen, bis über die Berufung entschieden ist.

5.

Kommt ein Mitglied trotz Mahnung oder Verwarnung durch das Präsidium seinen Verpflichtungen nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 7 Verbandstreue

1.

Die Mitglieder des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im Sinne des § 4 Ziffern 1.1-1.3 sind in ihrer Verfassung und Verwaltung frei; Verfassung und Verwaltung dürfen aber mit den Inhalten der Satzung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nicht im Widerspruch stehen.

2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und die erhobenen Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Beiträge und Leistungen regelt eine Beitragsordnung einschließlich Leistungskatalog.

§ 8 Geschäftsjahr und Verwaltung

1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

3.

Bekanntmachungen des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen in schriftlicher Form. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Bekanntmachungen per E-Mail zugesendet oder in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden.

4.
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.
Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.

§ 9 Organe

Organe des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

1.
der Chorverbandstag
2.
der Beirat
3.
das Präsidium

§ 10 Der Chorverbandstag

1.
Der Chorverbandstag ist die Versammlung der Mitglieder des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Auf je angefangene 1.000 aktive Mitglieder der Erwachsenenchöre eines Mitglieds nach § 4 Ziffer 1.1 und der in dem Mitglied nach § 4 Ziffer 1.2 organisierten Chöre entfällt je eine Stimme, die von einem Delegierten wahrgenommen wird. Die übrigen Mitglieder nach § 4 und die Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht.

2.
Der Chorverbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin des Chorverbandstages.

3.
Der Chorverbandstag wird von dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem durch das Präsidium beauftragten Moderator geleitet.

4.
Der Chorverbandstag ist vom Präsidium auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1.1-1.2 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Chorverbandstag ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gelten die Ziffern 1 bis 3 entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Chorverbandstages

1.
Dem Chorverbandstag obliegen:

1.1
Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung

1.2
Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds „Jugend im Chor“.

1.3

Genehmigung des Geschäftsberichts

1.4

Genehmigung der Jahresrechnung

1.5

Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern für die Dauer von vier Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer dürfen jedoch nicht dem Präsidium angehören.

1.6

Beratung und Beschlussfassung einer Geschäfts- und/oder Beitragsordnung.

1.7

Festsetzung von Umlagen

1.8

Festlegung der angemessenen Vergütung der Präsidiumsmitglieder

1.9

Erledigung von Anträgen

2.

Beschlüsse des Chorverbandstages nach § 11 Ziffer 1.1 bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit.

3.

Über den Verlauf des Chorverbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Der Beirat

1.

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Mitglieder nach § 4 Ziffer 1.1 sowie dem Vorsitzenden des Mitglieds nach § 4 Ziffer 1.2 oder deren Vertretern. Die Mitglieder nach § 4 Ziffern 1.1 und 1.2 haben je eine Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht.

2.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem durch das Präsidium beauftragten Moderator geleitet.

3.

Der Beirat ist von dem Präsidium mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

4.

Eine Sitzung des Beirats ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1.1 und 1.2 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Diese Sitzung ist binnen sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist gemäß Nr. 4 verkürzt sich auf zwei Wochen. Im Übrigen gelten die Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Beirats

1.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1.1

Beratung und Genehmigung der von dem Präsidium vorgelegten Jahresabschlüsse

1.2

Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und Wahl der Mitglieder zu diesen Ausschüssen

1.3

Vorberatung der Tagesordnung des Chorverbandstages

1.4

Vorberatung der zum Chorverbandstag gestellten Anträge

1.5

Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern

1.6

Änderungen der Beitragsordnung

1.7

Berufung des Kuratoriums gemäß § 1 der Satzung des Kuratoriums.

2.

Außerdem obliegen dem Beirat in den Jahren, in denen ein Chorverbandstag nicht stattfindet, die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung. Ebenso obliegen ihm die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen, die Festlegung der angemessenen Vergütung der Präsidiumsmitglieder sowie die Erledigung gestellter Anträge.

3.

Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Das Präsidium

1.

Dem Präsidium gehören an:

1.1

der Präsident

1.2

der Vizepräsident „Recht“

1.3

der Vizepräsident „Finanzen“

1.4

der Landeschorleiter (Vorsitzender des Musikrates)

1.5

das Präsidiumsmitglied „Kommunikation/Bildung“

1.6

das Präsidiumsmitglied „Gleichstellung“

1.7
das Präsidiumsmitglied „Jugend im Chor“ (Vorsitzender der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. als geborenes Mitglied)

1.8
das Präsidiumsmitglied „Organisation“

1.9
der stellvertretende Landes-Chorleiter

2.
Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1.1-1.4 sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied nach Ziffer 1.1-1.4 vertritt einzeln.

3.
Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Tagesordnungen für Chorverbandstage und Beiratssitzungen fest, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt die gefassten Beschlüsse aus, entsendet die Beauftragten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. für Gesamtausschuss und Chorverbandstag des Deutschen Chorverbandes e.V. und erfüllt insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben und Pflichten.

4.
Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist das Präsidium befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

5.
Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in seiner Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss der übrigen Mitglieder eines seiner Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen und versieht sie bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

6.
Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds „Jugend im Chor“ auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

7.
Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8.
Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine ihrer Höhe nach angemessene Vergütung beschließen. Diese Vergütung ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung für die Ehrenamtspauschale vorgibt.

§ 15 Schriftliche Abstimmungen

1.
Sofern erforderlich, können auf besonderen Beschluss des Präsidiums Beschlüsse des Beirats und des Chorverbandstages durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Die abzustimmende Frage ist allen jeweils Stimmberechtigten schriftlich mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt zu geben. Die Aufforderung soll eine angemessene Frist für die Abgabe der Stimme beinhalten.

2.
Die Bestimmungen von § 8 Ziffer 4 und 5 sowie § 10 Ziffer 1 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 16 Kuratorium

Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. hat ein Kuratorium. Aufgabe und Zusammensetzung des Kuratoriums sind in dessen Satzung geregelt. Die Satzung des Kuratoriums ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigelegt.

§ 17 Musikrat und Musikausschuss

1.
Der Musikrat besteht aus dem Landes-Chorleiter als seinem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Landes-Chorleiter als stellvertretendem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Musikausschüsse und deren Stellvertretern. Der Präsident des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (im Verhinderungsfall ein Vizepräsident) ist stimmberechtigtes Mitglied des Musikrates.
2.
Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden aus dem und durch den Musikrat bestimmt. Sie können aus wichtigem Grund vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Beirat jederzeit abberufen werden. Im Falle einer Abberufung oder eines vorzeitigen Rücktrittes kann der Musikrat diese Position für die Restdauer der Berufenungsperiode neu besetzen.
3.
Die Tätigkeit des Musikrates gilt der musikalischen Zielsetzung im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Er berät das Präsidium des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in allen musikalischen Fragen. In seiner Tätigkeit wird der Musikrat durch den Musikausschuss unterstützt, der sich in 3 Ausschüsse – nach Arbeitsfeldern definiert - gliedert.
4.
Jeder Musikausschuss ist besetzt durch den Landes-Chorleiter oder den stellvertretenden Landes-Chorleiter, dem Vorsitzenden des Ausschusses, dessen Stellvertreter und Fachleute, die zusätzlich berufen werden können. Die Berufung kann projektbezogen, befristet und daher wechselnd sein.
5.
Der Musikrat übt seine Tätigkeit in Fühlungnahme mit den von den regionalen Chorverbänden bestimmten Chorleitern aus. Er lädt sie regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen ein.
6.
Die Sitzungen des Musikrates werden von dem Landeschorleiter oder dem stellvertretenden Landeschorleiter und die der Musikausschüsse von dem jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
7.
Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Hierin sind gefasste Beschlüsse, Vorschläge und Anregungen an das Präsidium wortgetreu wiederzugeben.
8.
Die Niederschriften der Sitzungen des Musikrates sind vom Protokollführer, dem Landes-Chorleiter oder dem stellvertretenden Landes-Chorleiter und die Niederschriften der Sitzungen der Musikausschüsse sind vom Protokollführer, dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind umgehend den jeweiligen Mitgliedern und dem Präsidium zuzuleiten.
9.
Über die Vorschläge des Musikrates mit finanziellen Auswirkungen entscheidet das Präsidium. Entscheidungen musikalischer Inhalte können durch den Musikrat beschlossen werden. Sie sind dem Präsidium zur Kenntnis vorzulegen. Dem Präsidium obliegt Vetorecht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Vorlage. Bis zum Ablauf dieser Frist oder bis zu einer vorzeitigen schriftlichen Genehmigung durch das Präsidium dürfen keine Beschlüsse des Musikrates Umsetzung finden.

§ 18 Berufung

1.
In den von dieser Satzung genannten Fällen kann der Betroffene Berufung einlegen.
2.
Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von vier Wochen, nachdem die beschwerende Entscheidung dem Betroffenen zugegangen ist, von diesem bei dem Präsidium des ChorVerbandes Nordrhein Westfalen e.V. zu Händen der Geschäftsstelle einzulegen.
Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
3.
Über die Berufung entscheidet der Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 20 Auflösung

1.
Die Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder die Entscheidung über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist nur auf einem allein zu diesem Zweck einberufenen Chorverbandstag möglich.
2.
Beschlüsse über die Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Delegierten.
3.
Bei Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die „Chorstiftung ChorVerband NRW“ in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. die „Chorstiftung ChorVerband NRW“ aufgelöst ist oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung hat der ChorVerbandstag am 14.10.2017 in Bad Laasphe beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 22.03.2015.